

BEKANNTMACHUNG

Strecke Bremerhaven – Buxtehude: Planfeststellung für die Verlängerung und Verbreiterung des Bahnsteigs am Bf. Geestenseth, Spurplananpassung und Anpassung technische Sicherung des Bahnübergangs im Zuge der Wollingster Straße (L 128), einschließlich notwendiger landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Frelsdorf hier: Anhörungsverfahren

I.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die NLStBV eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> mit dem Suchbegriff „Bahnhof Geestenseth“ eingesehen werden.

Für das Vorhaben inklusive der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Geestenseth (Gemeinde Schiffdorf) und Gemarkung Frelsdorf (Gemeinde Beverstedt) in Anspruch genommen.

Die vorliegende Planung umfasst auf der Strecke Bremerhaven – Buxtehude am Bahnhof Geestenseth die Verlängerung des Bahnsteigs (um 15 m in östlicher Richtung) auf insgesamt 115 m, die Verbreiterung des Bahnsteigs (um 1,69 m) auf 4,36 m, eine Verlegung des Gleises 1 gen Süden, die Ausstattung des Bahnsteigs mit einem Blindenleitsystem und einem Fahrgastinformationssystem sowie die Erneuerung der Beleuchtung am Bahnsteig. Darüber hinaus erfordert die Verlängerung des Bahnsteigs eine Anpassung der technischen Sicherung am Bahnübergang Wollingster Straße, Bahnkm 16,629. Zur Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird in der Gemarkung Frelsdorf ein Gewässerrandstreifen aus Gehölzen und Staudenfluren angelegt. Dieser dient der Kompensation von diversen Vorhaben der Vorhabenträgerin.

Die vorliegenden Planunterlagen (U) enthalten:

- U1 Übersichtsplan Geestenseth
- U2 Erläuterungsbericht
- U3.1 Lageplan Bahnsteigverlängerung
- U3.2 Bahnsteigplan
- U3.3 Regelquerprofil
- U4.1 UVP Prüfkatalog
- U4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- U4.2.1 Anlage zum LBP Komplexkompensationsmaßnahme
- U4.3 Karte 1 Bestands-/ Konfliktplan
- U4.3 Karte 2 Maßnahmenplan
- U4.4 Artenschutzbericht
- U5 Bauwerksverzeichnis
- U6 Schalltechnische Immissionsprognose
- U7 Grunderwerbsverzeichnis

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom **09.03.2021 bis zum 08.04.2021** (einschließlich)

auf der Internetseite

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

und dort unter dem Titel „Umbau Bahnhof Geestenseth“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom

vom	bis	in der (Auslegungsort, Anschrift)
09.03.2021	08.04.2021	Gemeinde Schiffdorf, EG des Rathauses (Ratstrakt), Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf Telefon: 04706 181-0 E-Mail: gemeinde@schiffdorf.de Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr Do. 15.00 – 18.00 Uhr

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet maßgebend.

Der Zugang zu den als zusätzliches Informationsangebot ausliegenden Unterlagen kann vor dem Hintergrund des allgemeinen Infektionsgeschehen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erschwert sein. Für Personen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die Planunterlagen nehmen zu können, bietet die NLStBV daher im o. g. Zeitraum in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an (vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG). Wenden Sie sich hierzu bitte an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und haben sich ausschließlich auf die vorgesehene Planung zu beziehen. Eingangsbestätigungen werden nach

Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, ohne geltend machen zu müssen, in eigenen Rechten verletzt zu sein (**anerkannte Vereinigungen**), erhalten durch die Veröffentlichung der Planunterlagen Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; **sie können Stellungnahmen zu der Planung und den zugrunde liegenden Sachverständigengutachten abgeben, soweit sie dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.**

Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen nach Einreichen des Plans unwesentlich geändert bzw. überarbeitet und/oder aktualisiert; die geänderten bzw. überarbeiteten und aktualisierten Teile der Planung sind, soweit es sich um Textunterlagen handelt, textlich (Blau-schrift) hervorgehoben, ansonsten soweit es sich um Planzeichnungen handelt, im Deckblattformat als solche kenntlich gemacht.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum **22.04.2021** schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei der Gemeinde Schiffdorf, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem 09.03.2021 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Eine Erörterung, auf die nicht verzichtet werden kann, kann ggf. durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 4 PlanSiG ersetzt werden.

Findet ein Erörterungstermin oder ersatzweise eine Online-Konsultation statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

(5) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend.

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 19 AEG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 7 4 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf den Internetseiten

<https://www.schiffdorf.de/rathaus-politik/bekanntmachungen>
<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Schiffdorf, 24.02.2021

Wirth, Bürgermeister